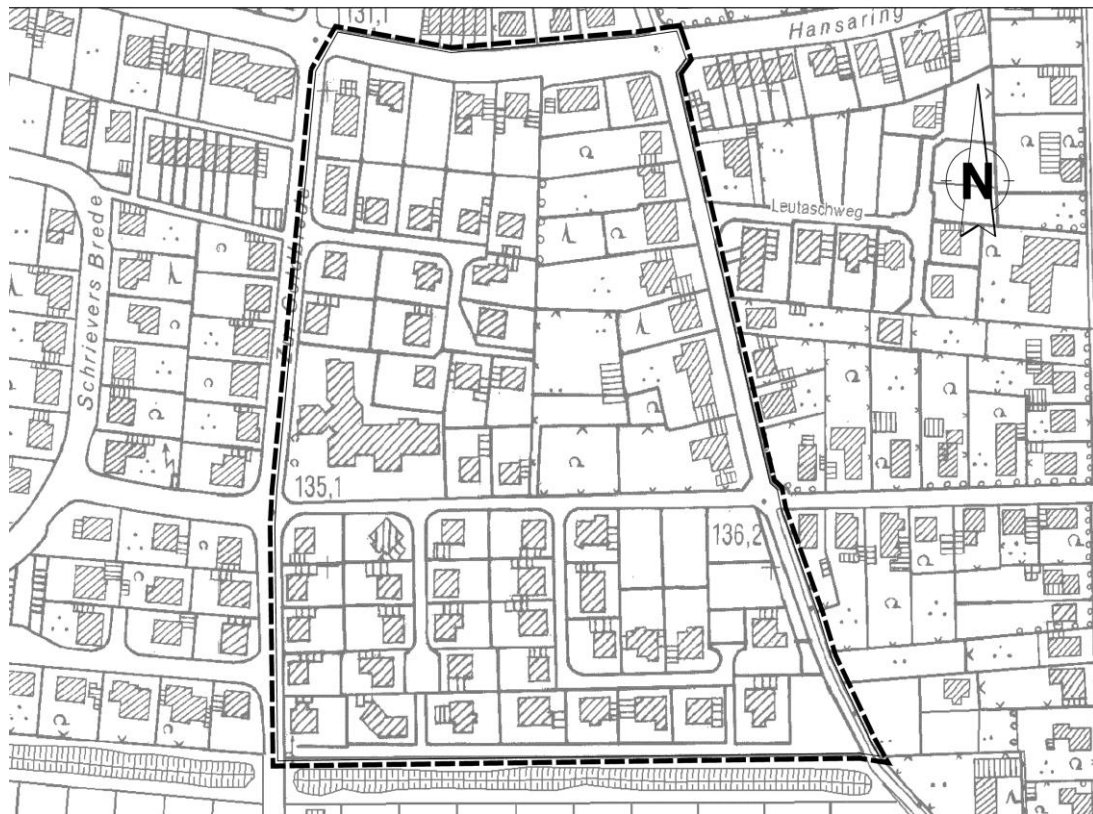




1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerstraße“



Begründung

Verfahrensstand: Satzung

SATZUNG gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch

Fachdienst
Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Stand: April 2015

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

STADT BECKUM

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der STADT BECKUM herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der STADT BECKUM zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

1	Räumlicher Geltungsbereich	1
2	Anlass und Ziel der Änderung des Bebauungsplanes	2
3	Verfahren	3
4	Planerische Randbedingungen.....	4
4.1	Landesplanung und Flächennutzungsplan	4
4.2	Landschaftsplan	4
5	Bauplanungsrechtliche Inhalte.....	5
5.1	Öffentliche Grünflächen	5
5.2	Private Grünflächen	6
5.3	Textliche Festsetzungen	7
5.4	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	8
6	Auswirkungen des Bauleitplans	9
6.1	Belange des Umweltschutzes.....	9
6.1.1	Ökologischer Ausgleich	9
6.1.2	Artenschutz.....	10
6.1.3	Orts- und Landschaftsbild	12
	Anhang 1 – Vorprüfung des Einzelfalls	13
	Anhang 2 – Protokoll der Artenschutzprüfung	18

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst das Plangebiet des seit dem 12. Dezember 1992 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerstraße“.

Er wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch den „Hansaring“,
im Osten	durch die Straße „Oberer Soestweg“,
im Süden	durch einen Grünzug, an welchen sich das Baugbiet „Pflaumenallee“ anschließt,
im Westen	durch die Straße „Zur Goldbreite“.

Die Plangebietsgröße beträgt damit 62.111 m².

Der Änderungsbereich ist im Plan zeichnerisch festgesetzt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerstraße“ besteht aus:

- dem Plan mit den zeichnerischen Darstellungen
- den textlichen Festsetzung
- der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch.

2 Anlass und Ziel der Änderung des Bebauungsplanes

Der Rat der Stadt Beckum hat am 16. Dezember 2014 Leitlinien für Grünfestsetzungen im Übergangsbereich vom öffentlichem zum privaten Raum innerhalb der Bebauungspläne mit Wohnbauflächen (Leitlinien Grünfestsetzungen) beschlossen. Diese resultieren aus diversen Umsetzungsproblemen für die auf privaten und öffentlichen Flächen festgesetzten Grünstrukturen und sollen nun im Rahmen von Bebauungsplanaufstellungen oder -änderungen als interne Leitlinien für den Umgang mit Grünfestsetzungen dienen.

Bei einer Überprüfung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerstraße“ ist festgestellt worden, dass dieser hinsichtlich folgender Punkte:

- Gehölze in öffentlichen Grünflächen
- Gehölze auf privaten Flächen
- Einfriedungen von Vorgärten

den Regelungen der Leitlinien widerspricht. Weitergehende Erläuterungen dazu sind im Kapitel 5 dargestellt.

Vorausgegangen war der Überprüfung ein Antrag von Anliegern und Anliegerinnen, in welchem auf einen nicht ausreichenden Pflanzabstand von festgesetzten Bäumen in öffentlichen Grünstreifen entlang der südlich verlaufenden Fuß- und Radwege zu den privaten Grundstücken aufmerksam gemacht wurde.

Ziel der 1. Änderung ist es, den Bebauungsplan entsprechend der Leitlinien für Grünfestsetzungen anzupassen, um den Anliegerinnen und Anliegern die Umsetzung von Grünfestsetzungen zu erleichtern beziehungsweise diverse Umsetzungsprobleme zu beseitigen und nicht zuletzt die Grünfestsetzungen den heutigen Standards anzupassen.

3 Verfahren

Gemäß § 13 a Baugesetzbuch besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Bebauungsplanverfahren aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch, im Rahmen der Bebauungsplanänderung, sind erfüllt. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist vorab erfolgt. Danach sind voraussichtlich keine negativen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Änderung zu erwarten. Die Änderung des Bebauungsplanes kann demnach im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt werden. Der entsprechende Prüfbogen ist in der Anlage 1 dargestellt.

Im beschleunigten Verfahren kann von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Eine „Überwachung“ der Umweltauswirkungen nach § 4 c Baugesetzbuch ist nicht anzuwenden. Außerdem kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 Baugesetzbuch verzichtet werden.

4 Planerische Randbedingungen

4.1 Landesplanung und Flächennutzungsplan

Im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, wird die Fläche als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum vom 12.07.2003 wird die Fläche des Änderungsbereichs als Wohnbaufläche bzw. Gemeinbedarfsfläche (im Bereich der Kindertagesstätte) ausgewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerstraße“ steht somit den landes- und regionalplanerischen Zielen nicht entgegen. Sie entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

4.2 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des für das Beckumer Stadtgebiet gültigen Landschaftsplanes des Kreises Warendorf. Eine Konsequenz für die Planung ergibt sich folglich nicht.

5 Bauplanungsrechtliche Inhalte

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft ausschließlich Festsetzungen zu Grünstrukturen. Die ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerstraße“ zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise, überbaubaren Grundstücksflächen und zu Verkehrsflächen bleiben unverändert.

5.1 Öffentliche Grünflächen

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerstraße“ sind wegebegleitend Baumreihen aus Großsträuchern in Form von Hochstämmen oder Bäume 2. Ordnung in öffentlichen Grünstreifen festgesetzt. Dies betrifft die beiden sich an die Stichstraßen „Feuerstraße“ anschließenden Fuß- und Radwege im Süden des Plangebiets.

Die Festsetzung bedarf aus folgendem Grund einer Änderung: Laut der Leitlinien für Grünfestsetzungen müssten die festgesetzten Bäume einen Pflanzabstand von mindestens zwei Metern zu den angrenzenden Privatgrundstücken einhalten. Dies ist jedoch nicht möglich, da die Breite der beidseitig zu den Fuß- und Radwegen verlaufenden Grünstreifen je nur einen Meter beträgt. In der Praxis führt der zu geringe Abstand der gepflanzten Bäume zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Privatgrundstücke.

Da eine Eingrünung der Fuß- und Radwege durch die grenzbegleitenden Strauchpflanzungen der anliegenden privaten Grundstücke ohnehin gegeben ist, wird die wegebegleitende Grünstruktur auf die Festsetzung einer Grünfläche beschränkt. Das Pflanzgebot der Baumreihen entfällt.

Daneben sind an der Westseite des südlichen Teils der Straße „Oberer Soestweg“ Bäume 1. Ordnung innerhalb einer straßenbegleitenden Grünfläche festgesetzt. Dieser Grünstreifen misst eine Breite von zwei Metern.

Die festgesetzten Bäume sollen eine Ergänzung zu den erhaltenswerten Bäumen auf der anderen Straßenseite darstellen, sodass sich ein alleeartiger Charakter ergibt. Gleichzeitig soll dadurch die Erschließung der angrenzenden Baugrund-

stücke verhindert werden. Der südliche Teilbereich des Oberen Soestweges übernimmt für das Plangebiet keine Erschließungsfunktion, sondern ist lediglich für die Erschließung der außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Gartengrundstücke festgesetzt.

Daher stellt die oben genannte Gehölzfestsetzung einen begründeten Einzelfall dar, der von den Abstandsregelungen im Sinne der Leitlinien nicht berührt werden soll. Die Festsetzung bleibt somit unverändert.

5.2 Private Grünflächen

Auf den privaten Grundstücksflächen sind innerhalb des Bebauungsplans Nr. 36 „Feuerstraße“ Bäume 2. Ordnung oder Großsträucher in Form von Hochstämmen festgesetzt. Dabei ist der Standort variabel, lediglich die Anzahl der Gehölze pro Grundstück ist durch die zeichnerische Darstellung im Plan vorgegeben.

Diese Festsetzung betrifft die Anlieger(innen) der Feuerstraße, inklusive der Stichstraßen, und der Straße „Zur Goldbreite“. Grundstücke, die von den Straßen „Hansaring“ und „Oberer Soestweg“ erschlossen werden (Altbestand) sind von den Pflanzgeboten nicht betroffen.

Die Plandarstellungen suggerieren eine Gehölzpflanzung innerhalb der Vorgärten, was in der Praxis nicht selten zu Umsetzungsproblemen führt.

Das Pflanzgebot erfüllt jedoch den Zweck einer intensiven Durchgrünung der privaten Grundstücke im Bereich der damaligen neuen Baugebiete. Daher wird es nicht aufgehoben, aber in eine flächenbezogene Festsetzung geändert, die da lautet: „Für den Teil B gilt, dass auf den Grundstücken je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein Baum 2. Ordnung oder Großstrauch zu pflanzen (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 a Baugesetzbuch) und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 b Baugesetzbuch) ist“. Teil B entspricht dem oben beschriebenen Bereich der Feuerstraße sowie der Straße „Zur Goldbreite“. Das Pflanzgebot wird damit lediglich textlich festgesetzt. Die Planzeichen entfallen. Die grundsätzlich beabsichtigte

Durchgrünung des Gebiets bleibt jedoch weiterhin als städtebauliches Ziel bestehen.

Mittels der Rücknahme der Planzeichen beziehungsweise der abgeänderten Festsetzung soll zum einen verdeutlicht werden, dass der Standort der zu pflanzenden Gehölze durch die privaten Grundstückseigner unter Berücksichtigung des Nachbarrechtsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen frei bestimmbar ist. Zum anderen kann durch die Verknüpfung des Pflanzgebots mit der Grundstücksfläche die Gleichbehandlung der Eigentümer(innen) gewährleistet werden.

In einigen Fällen können sich dadurch jedoch Veränderung, die Anzahl der pflanzenden Gehölze betreffend, für die Eigentümer(innen) ergeben. Da allerdings bereits vorhandene Gehölze, die der festgesetzten Form entsprechen, auf die Festsetzung angerechnet werden, ist die faktische Betroffenheit als gering einzustufen.

Im Vorgartenbereich des Grundstücks Gemarkung Beckum, Flur 31, Flurstücksnummer 260 sind Baum- und Strauchpflanzungen in einer Tiefe von 1,50 m (gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 b) festgesetzt.

Diese Festsetzung steht ebenfalls im Widerspruch zu den Leitlinien für Grünfestsetzungen. Laut der Leitlinien sollen Gehölzfestsetzungen in Vorgärten nicht mehr erfolgen.

Daher wird das Pflanzgebot an dieser Stelle ersatzlos zurückgenommen.

5.3 Textliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 36 „Feuerstraße“ setzt fest, dass der Laubholzanteil im Bereich privater Grundstücksflächen mindestens 50 % betragen muss.

Laut der Leitlinien für Grünfestsetzungen sollen keine speziellen Festsetzungen zur Art der Bepflanzung mehr getroffen werden.

Die oben genannte Festsetzung entfällt und wird durch Folgende ersetzt: „Im Rahmen der Pflanzgebote gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 a Baugesetzbuch müssen überwiegend heimische Gehölze verwendet werden.“

5.4 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 36 „Feuerstraße“ ist festgesetzt, dass die Abgrenzung der Vorgärten zur öffentlichen Verkehrsfläche nur mittels Rasenkantensteinen zulässig ist. Damals sollte durch die wiederholte Abfolge dieser Gestaltungsform der Einfriedung ein einheitliches Straßenbild erreicht werden.

In dieser Form widerspricht die Festsetzung allerdings den durch Ratsbeschluss in Kraft getretenen Leitlinien der Stadt Beckum für Grünfestsetzungen. Die Festsetzung wird gemäß den Leitlinien geändert und ermöglicht den Grundstückseignern nun eine Einfriedung der Vorgärten bis zu einer maximalen Höhe von einem Meter. Damit wird, wie in den Leitlinien erläutert, den geänderten Wohnbedürfnissen der Bewohner(innen), wie etwa dem verstärkt auftretenden Bedürfnis nach Abgrenzung der Privatsphäre, entsprochen.

6 Auswirkungen des Bauleitplans

6.1 Belange des Umweltschutzes

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerstraße“ wird nach § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch sind erfüllt. Insbesondere wird durch die Bebauungsplanänderung die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht begründet. Es liegen keine Anhaltspunkte zur Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes vor.

Die Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch setzte eine Vorprüfung des Einzelfalls (überschlägige Prüfung erheblicher Umweltauswirkungen) gemäß Anlage 2 zu § 13 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch voraus. Die Vorprüfung ergab, dass durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerstraße“ voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit kann, entsprechend dem vereinfachten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13 Baugesetzbuch, von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch sowie vom Umweltbericht nach § 2a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch abgesehen werden.

6.1.1 Ökologischer Ausgleich

Als Folge der Bebauungsplanänderung können insgesamt 16 Bäume 2. Ordnung innerhalb des Plangebiets entfernt werden. Die Bäume befinden sich entlang der südlichen, sich an die Stichstraßen anschließenden, Fuß- und Radwege innerhalb von Grünstreifen.

Pro Einzelbaum sind etwa 7 m² Fläche zu veranschlagen. Damit erhält ein Bestandsbaum, dem Warendorfer Modell zufolge, 14 Ökowerteinheiten. Insgesamt entfallen somit an dieser Stelle 224 Ökowerteinheiten, die laut § 1 a Absatz 3 Baugesetzbuch in der Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Gleichzeitig müssen durch die veränderte Festsetzung auf den privaten Grundstücken, wie in Kapitel 5.2 dargestellt, bezogen auf das gesamte Plangebiet, insgesamt mehr Bäume beziehungsweise Großsträucher gepflanzt werden als zuvor. Abzüglich der 16 entfallenden Baumfestsetzungen, entstehen somit 34 zusätzliche Pflanzgebote. Bei einer Berechnung von 7 Ökowerteinheiten pro Baum – bei der Neuanlage von Gehölzen werden, laut Warendorfer Modell, im Gegensatz zum Bestand, nur die Hälfte der Einheiten veranschlagt – ergeben sich daraus 238 Ökowerteinheiten. Ein Ausgleich nach § 1 a Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch ist somit gegeben.

Weiterhin ist die Rücknahme der Baum- und Strauchpflanzungen im Vorgartenbereich des Grundstücks Gemarkung Beckum, Flur 31, Flurstück 260 zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei um ca. 30 m² Hecke, was 72 Ökowerteinheiten entspricht. Diese werden zwar formell nicht ausgeglichen, de facto ist aber ein Ausgleich aus folgendem Grund gegeben: Durch die geänderte Festsetzung hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Vorgarten und öffentlicher Verkehrsfläche (siehe Kapitel 5.4) wird den Grundstückseignern die Möglichkeit eröffnet, Hecken, anstelle von Rasenkantensteinen, als Einfriedung zu verwenden. Es ist davon auszugehen, dass einige Eigentümer(innen) davon Gebrauch machen werden.

6.1.2 Artenschutz

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes gegebenenfalls entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (ASP) abgeprüft werden. Das Protokoll der Artenschutzprüfung ist der Begründung als Anlage 2 angehängt.

Hierzu wurde die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (Linfos) auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht. Die Abfrage für das Messtischblatt 4214 (Quadrant 3) ergab, dass das Vorkommen folgender Arten im Bereich des Plangebiets möglich ist (vergleiche Tabelle 1).

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KlGehoeel
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-	X
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	X
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	XX
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-	XX
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-	X
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U	X
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U	XX
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U	XX
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	XX
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S	X
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-	X
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	X
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	X
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	X
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S	XX
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X

Tabelle 1: Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken. G = günstig; U = ungünstig/ungzureichend; S = ungünstig/schlecht; X = Vorkommen; XX = Hauptvorkommen

Es ist jedoch davon auszugehen, dass gerade die größeren Greifvögel die betreffenden Bäume entlang der Fuß- und Radwege nicht als Habitate nutzen. Die entsprechenden Gehölze sind nicht als Brutstätten der oben genannten Arten bekannt. Falls sie als Ruhestätten genutzt werden, so finden sich innerhalb des Gebiets ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass es im Zusammenhang mit der Planung nicht zu negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten kommt, die die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auslösen würden.

6.1.3 Orts- und Landschaftsbild

Das Entfernen der wegebegleitenden Bäume führt nicht zu einer negativen Beeinträchtigung des Orts- beziehungsweise Landschaftsbildes. Die Eingrünung der Fuß- und Radwege ist durch die Grenzbepflanzungen der angrenzenden Grundstücke ohnehin gegeben.

Auch die veränderten Festsetzungen auf den privaten Grundstücken führen nicht zu einer Verschlechterung des Orts- und Landschaftsbildes. Die Durchgrünung des Plangebiets bleibt erhalten. Aufgrund der neugeschaffenen Möglichkeit, die Vorgärten mit Hecken statt Rasenkantensteinen einzufrieden, kann die Begrünung der Wohngebiete sogar intensiviert werden.

Anhang 1 – Vorprüfung des Einzelfalls

Prüfbogen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB - Ausfüllhinweise

Bebauungsplan – Nr./Name:		
1. Änderung Nr. 36 „Feuerstraße“		
Merkmale des Bebauungsplans:	Umfang	
Größe des Geltungsbereichs des B-Plans:	62.111m ²	
Art der baulichen Nutzung:	WR	
Bestehende GRZ:	0,4	
Geplante GRZ:	0,4	
Zulässige Grundfläche / voraussichtlich versiegelte Fläche:	20.262,4m ²	
Neu versiegelte Fläche:	---	
Prüfung Zulässigkeit für Anwendung des beschleunigten Verfahrens:	ja	nein
B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB ☐ Wiedernutzbarmachung von Flächen ☐ Nachverdichtung ☒ Andere Maßnahmen der Innenentwicklung <i>Insofern ein Sachverhalt zutrifft, liegt ein B-Plan der Innenentwicklung vor.</i>	☒	☐
Ausschluss UVP-Pflicht gem. § 13a Abs. 1 S. 4 BauGB (ergibt sich aus dem Gebietstypus WR, siehe oben)	☒	☐
Ausschluss für Beeinträchtigung Natura 2000-Gebiet gem. § 13a Abs. 1 S. 5 BauGB	☒	☐
Größe der festzusetzenden Grundfläche 20.000 bis < 70.000 m² gem. § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 u. S. 3 BauGB	☒	☐
Zu erwartende negative Wirkfaktoren des Bebauungsplans:	ja	nein
Flächeninanspruchnahme	☐	☒
Versiegelung	☐	☒
Entsiegelung / Rückbau	☐	☒
Bodenabtrag	☐	☒
Altlasten / Altlastverdachtsflächen	☐	☒
Erhöhung Verkehrsaufkommen / Lärmemissionen	☐	☒
Erhöhung Schadstoffemissionen	☐	☒
Verringerung Verkehrsaufkommen	☐	☒
Lärmschutzmaßnahmen	☐	☒
Veränderung / Querung von Gewässern	☐	☒
Oberflächenwasserentnahmen / -einleitungen	☐	☒
Einleitung Abwasser / Oberflächenentwässerung	☐	☒

Grundwasserentnahmen / -absenkungen			☐	☒
Entfernen von Baumreihen aus Bäumen 2. Ordnung, öffentliche Wege begleitend (betrifft 16 Bäume => 224 ÖWE)			☒	☐
1.	Merkmale des Bebauungsplans , insbesondere in Bezug auf	Ausmaß / Bedeutung gegeben? ja nein		
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit setzt	☐	☒	
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	B-Plan widerspricht diesen ja nein		☐ ☒
	Regionalplan Münsterland weist die Fläche als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ aus.	☐	☒	
	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan (GLRP)	☐	☒	
	Flächennutzungsplan der Stadt Beckum vom 12.07.2003 weist die Fläche als Wohnbaufläche bzw. Gemeinbedarfsfläche aus. <i>wenn „ja“, dann Prüfung, ob Berichtigung F-Plan erforderlich</i> ☐ Berichtigung Flächennutzungsplan erforderlich	☐	☒	
	Landschaftsplan (LP)	☐	☒	
1.3.	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	☐	☒	
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	☐	☒	
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	☐	☒	
	Die Änderung betrifft einen bestehenden Bebauungsplan. Daher werden nationale und europäische Umweltvorschriften nicht berührt.			
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete insbesondere in Bezug auf	Auswirkungen zu erwarten ja nein		Einschätzung der Auswirkungen
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	☒	☐	Die Bebauungsplanänderung dient der Anpassung an die Leitlinien

				der Stadt Beckum für Grünfestsetzungen. Praktische negative Auswirkung wird das Entfernen von 16 Bäumen 2. Ordnung sein. Daraus ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf folgende Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter. Es sind keine Wechselwirkungen erwartbar.
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	☐	☒	
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)		☒	Risiken für die Umwelt und für die menschliche Gesundheit sind nicht erkennbar.
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	☐	☒	Es ist keine räumliche Ausdehnung der Auswirkungen zu erwarten.
	Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die Grenzen hinaus	☐	☒	
	Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die kommunalen Grenzen hinaus	☐	☒	
	Verlagerungseffekte zu erwarten	☐	☒	
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	☐	☒	Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan sind keine erhebli-

				chen zusätzli- chen Auswir- kungen auf Natur und Landschaft, das kulturelle Erbe oder die Intensität der Bodennut- zung zu er- warten.
2.6	folgende Gebiete:	Gebiete vorhanden ja nein		Einschät- zung der Auswirkun- gen
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutz- gesetzes	☐	☒	---
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	☐	☒	---
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	☐	☒	---
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	☐	☒	---
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	☐	☒	---
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquel- lenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	☐	☒	---
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umwelt- qualitätsnormen bereits überschritten sind	☐	☒	---
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	☐	☒	---
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften einge- stuft worden sind			
(a)	Baudenkmal	☐	☒	---
(b)	Bodendenkmal	☐	☒	---
(c)	Archäologisch bedeutende Landschaften	☐	☒	---
	Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.3 Anlage 2 UVPG)	☐	☒	---
	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 Anlage 2 UVPG)	☐	☒	---
	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.6 Anlage 2 UVPG)	☐	☒	---

Gesamteinschätzung der Einzelfallprüfung nach Anlage 2 BauGB:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs.1 Satz 2 Nr. 2 BauGB ergibt, dass durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplans „Feuerstraße“ voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher kann von einer weiteren Betrachtung abgesehen werden.

Empfehlung zur Durchführung einer Umweltprüfung:

☒ Umweltprüfung nicht erforderlich

Sonstige Hinweise:

Hier sind sonstige Hinweise aufzuführen, die für die Abwägung oder für die weitere Planung / Umsetzung relevant sein könnten.

☐ Umweltprüfung erforderlich

Insbesondere zu klärende Sachverhalte:

Hier sind v. a. fehlende / noch zu klärende Sachverhalte, noch zu erstellende Gutachten, besondere Konflikte und sonstige für den Scoping-Termin und eine ggf. erforderliche Vergabe an Dritte wesentliche Informationen aufzuführen.

verwendete Abkürzungen:

BauGB Baugesetzbuch
B-Plan Bebauungsplan
GRZ Grundflächenzahl

UVPG

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Anhang 2 – Protokoll der Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	1. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 "Feuerstraße"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Beckum
Antragstellung (Datum):	27.01.2015
Anpassung des Bebauungsplans Nr. 36 "Feuerstraße" an die Leitlinien für Grünfestsetzungen	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☐ ja ☒ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
☐ ja ☐ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten:	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de

